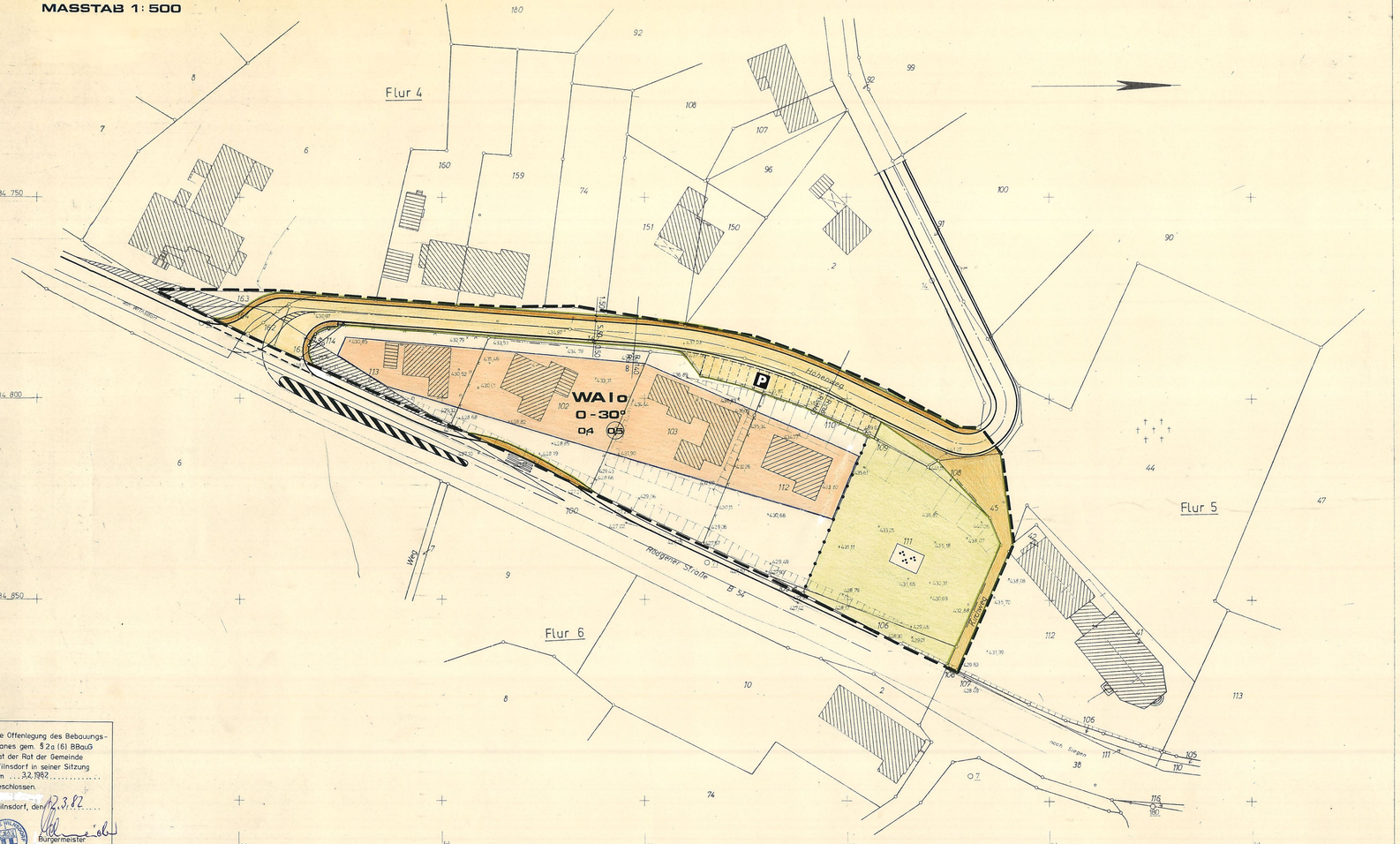
BEBAUUNGSPLAN NR. 13 »HÖHENWEG« DER GEMEINDE WILNSDORF, GEMARKUNG OBERSDORF, FLUR 4,5 UND 6

MASSTAB 1:500



Die Offenlegung des Bebauungsplanes gem. § 2a (6) BBauG hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in seiner Sitzung am ...3.2.1982..... beschlossen.

Wilnsdorf, den 12.3.82

Bürgermeister

Die Aufstellung des Bebauungsplanes hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 7. 5. 1979 beschlossen.

Wilnsdorf, den 16.9.1981

Bürgermeister

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr 13 „Hohenweg" wurde gem. § 2 BBauG am ...27.8.1979..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wilnsdorf, den 12.3.1982

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes Nr. „X Hohenweg" wurden gem. § 2 a BBauG in einer Bürgerversammlung am 5.2.1981 dargelegt.

Wilnsdorf, den 16.9.1981

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gem. § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 17.3.1982 bis 19.4.1982 öffentlich ausgelegen.

Wilnsdorf, den 17.3.1982

Der Beschluß zur Offenlegung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG ist am 4.3.1982 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wilnsdorf, den 12.3.1982

Die Planunterlage entspricht den Erfordernissen der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965.

Die Festsetzungen des städtebaulichen Planes sind rechtlich einwandfrei.

Wilnsdorf, den 19.3.82

Dipl.-Ing. R. Ingendorf
Öff. best. Vermessungsingenieur

Gegen gestalterische Vorschriften sind gem. Abs. 1 BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV. NW. S. 96) und der zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung vom 27. 4. 1970 (GV. NW. S. 421) keine Bedenken erhoben worden.

27.4.1983

Siegen, den 29.4.1983

Der Oberkreisdirektor
des Kreises Siegen
In Vertretung

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung vom 07.02.1983 nach § 11 BBauG genehmigt worden.

Az.: 35.21-24-82

Der Regierungspräsident
In Vertretung

I. A.

Arnsberg

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes und die Gebietsänderung der Festsetzungsvorschriften gem. § 108 BauO NW sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gem. § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist mit Verfügung vom 07.02.1983 genehmigt worden.

Wilnsdorf, den 27. MAI 1983

Bürgermeister

Aufgrund des § 4 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Städtebaurechts vom 26. 11. 1974 (GV. NW. S. 1430) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) und von 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Ausnutzung der Grundstücke (BauO VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763).

§ 93 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 26. 6. 1970 (GV. NW. S. 421) in Verbindung mit

§ 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der ersten Verordnung vom 7. 7. 1970 (GV. NW. S. 564)

hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und § 9 Abs. 8 BBauG, als Satzung beschlossen.

Die Begründung mit Umweltbericht hat gem. § 9 Abs. 8 BBauG vom 17.3.1982 bis 19.4.1982 öffentlich ausgelegen.

Wilnsdorf, den 17.3.1982

Gemäß § 11 BBauG wird die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden kann, am 4. NOV. 1982 ortsüblich bekanntgemacht.

Wilnsdorf, den 4. NOV. 1982

Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Wilnsdorf vom 27. MAI 1983 über den Bebauungsplan Nr. 13 „Hohenweg" im Ortsteil Obersdorf

Bürgermeister

WA

Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauO NW

Zulässig sind

1. Wohngebäude
2. die der Gebietsversorgung dienenden kirchlichen, kulturellen, sozialen und gesundheitlichen Zwecke

Von den zulässigen gem. § 4 (3) BauO NW ist die Ziffer 1 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes) und Ziffer 3 (Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke) hiermit zulässig. Die übrigen zulässigen nach Ziff. 2, 4, 5 u. 6 sind nicht zulässig.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauO NW festgesetzten Baugrenzen (BL) unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen über Abstandsflächen (§ 7 BauO NW).

Nebenanlagen, Garagen und Carports sowie Stellplätze sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Garagen sind mit einem Abstand von mindestens 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie (Fahrbahnmitte) zu errichten.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Garagen gem. § 12 (6) BauO NW sind außerhalb der Baugrenzen und Baulinien auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, wenn der Abstand zur Straßenbegrenzungslinie (Fahrbahnmitte) mindestens 5,00 m beträgt. Die Zufahrt zu den Garagen muß mindestens 5,00 m lang sein. Garagen sind mit geneigten Dächern (Satteldach) mit einer Dachneigung von 30° bis 45° auszuführen.

Stellplätze sind gem. § 12 (6) BauO NW auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, wenn der Abstand zur Straßenbegrenzungslinie (Fahrbahnmitte) mindestens 5,00 m beträgt. Die Zufahrt zu den Stellplätzen muß mindestens 5,00 m lang sein.

Garagen müssen in den angrenzenden Grundstücken mit einem Abstand von mindestens 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie angeordnet werden.

Garagen, Stellplätze sind gem. § 12 (6) BauO NW auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, wenn der Abstand zur Straßenbegrenzungslinie (Fahrbahnmitte) mindestens 5,00 m beträgt. Die Zufahrt zu den Garag